D E R L A N D R A T

Geschäftsbereich: Personal und Organisation	DRUCKSACHE	
Az.: 10 24 00	lfd. Nr.	Jahr
Datum: 09.11.2021	182	2021

Vorlage

			Zutreffendes ankreuzen ☒				
					Beschlussvorschlag		
an (zutreffenden Ausschuss einsetzen und ankreuzen)		Sitzungstag	öffent-lich	nicht-öffentlich	ange-nommen	abgelehnt	geändert
☐			☐	☐			
☐			☐	☐			
☒	Kreisausschuss	26.11.2021	☐	☒			
☒	Kreistag	15.12.2021	☒	☐			
☒	Die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention wurden berücksichtigt:	☐ ja	☒ nein	☐ entfällt			

Verantwortlichkeit (Ordnungsziffer der Org.-einheit/Sichtvermerk):						Geschäftsbereich zur Beschlussausführung.
Gefertigt:	Beteiligt:				Landrat	
10.1	10	I			In Vertretung gez. Herzog	(Handzeichen)

Betreff:

Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Helmstedt

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Neufassung der Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse des Landkreises Helmstedt in der vorliegenden Fassung (s. Anlage).

Vorlage (Fortsetzungsblatt)	DRUCKSACHE lfd. Nr. 182	 Jahr 2021

Sachdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Die Neugestaltung der Geschäftsordnung erfolgte größtenteils nach dem Muster des Niedersächsischen Landkreistages (NLT).

Der anliegende Entwurf enthält in vielen Punkten die Regelungen der vorherigen Geschäftsordnung und redaktionelle Anpassungen.

Sämtliche seitens der Fraktionen bereits vorliegenden bzw. noch vorzulegenden Änderungsvorschläge werden aufgelistet und von der Verwaltung rechtlich und sachlich geprüft. Zur Vorbereitung auf die Kreisausschusssitzung am 26.11.2021 wird diese Übersicht vorab bekanntgegeben, so dass allen Kreistagsmitgliedern eine einheitliche Beratungsgrundlage vorliegt.

Eine Gegenüberstellung der bisher geltenden Geschäftsordnung und des Entwurfs der neuen Geschäftsordnung als Synopse ist als Anlage beigefügt.

Anlage:
Anlage 1 – Synopse Geschäftsordnung alt neu

Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Ausschüsse des Kreistages und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Helmstedt

Alte Fassung	Neufassung
I. Abschnitt – Kreistag **§ 1** **Allgemeine Pflichten** (1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Kreistages teilzunehmen, es sei denn, dass sie aus einem wichtigen Grund verhindert sind. (2) Ein Kreistagsmitglied, das verhindert ist oder vor Schluss die Sitzung verlassen will, hat der/dem Kreistagsvorsitzenden rechtzeitig Mitteilung zu geben. (3) Die Kreistagsmitglieder haben sich bei jeder Sitzung in eine Anwesenheitsliste einzutragen.	**I. Abschnitt – Kreistag** **§ 1** **Allgemeine Pflichten** (1) Die Kreistagsmitglieder sind verpflichtet, an allen Sitzungen des Kreistages teilzunehmen, es sei denn, dass sie aus einem wichtigen Grund verhindert sind. (2) Ein Kreistagsmitglied, das verhindert ist oder vor Schluss die Sitzung verlassen will, hat der/dem Kreistagsvorsitzenden rechtzeitig Mitteilung zu geben. (3) Die Kreistagsmitglieder haben sich bei jeder Sitzung in eine Anwesenheitsliste einzutragen.
§ 2 **Akteneinsicht (§ 58 Abs. 4 NKomVG)** (1) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Abgeordneten Akteneinsicht zu gewähren. Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich oder mit elektronischem Dokument an die Landrätin/den Landrat zu richten. Die Fraktionen und Gruppen sind unverzüglich über den Antrag sowie Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme zu unterrichten. Jede Fraktion bzw. Gruppe kann eine Vertreterin/einen Vertreter zur Teilnahme an diesem Termin entsenden. Über jede Akteneinsicht ist ein Vermerk anzufertigen, den die einsehenden Abgeordneten unterzeichnen. (2) Die Rechte nach Absatz 1 gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs.3 Satz 1 NKomVG).	**§ 2** **Akteneinsicht (§ 58 Abs. 4 NKomVG)** (1) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion oder Gruppe ist einzelnen Abgeordneten Akteneinsicht zu gewähren. Der Antrag auf Akteneinsicht ist schriftlich oder mit elektronischem Dokument an die Landrätin/den Landrat zu richten. Die Fraktionen und Gruppen sind unverzüglich über den Antrag sowie Ort und Zeitpunkt der Einsichtnahme zu unterrichten. Jede Fraktion bzw. Gruppe kann eine Vertreterin/einen Vertreter zur Teilnahme an diesem Termin entsenden. Über jede Akteneinsicht ist ein Vermerk anzufertigen, den die einsehenden Abgeordneten unterzeichnen. (2) Die Rechte nach Absatz 1 gelten nicht für Angelegenheiten, die der Geheimhaltung unterliegen (§ 6 Abs. 3 Satz 1 NKomVG).

Alte Fassung	Neufassung
§ 3 **Fraktionen und Gruppen (§ 57 NKomVG)**	**§ 3** **Fraktionen und Gruppen (§ 57 NKomVG)**
(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion oder zu einer Gruppe zusammenschließen. Eine Kreistagsabgeordnete/Ein Kreistagsabgeordneter kann nur einer Fraktion oder einer Gruppe angehören; die Mitgliedschaft in einer Gruppe als Fraktionsmitglied bleibt davon unberührt.	(1) Mindestens zwei Kreistagsabgeordnete können sich zu einer Fraktion oder zu einer Gruppe zusammenschließen. Eine Kreistagsabgeordnete/Ein Kreistagsabgeordneter kann nur einer Fraktion oder einer Gruppe angehören; die Mitgliedschaft in einer Gruppe als Fraktionsmitglied bleibt davon unberührt.
(2) Eine Fraktion besteht aus Kreistagsabgeordneten, die derselben Partei angehören oder die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt worden sind.	(2) Eine Fraktion besteht aus Kreistagsabgeordneten, die derselben Partei angehören oder die aufgrund desselben Wahlvorschlages gewählt worden sind.
(3) Eine Gruppe besteht aus Kreistagsabgeordneten, die keiner Partei angehören oder keine eigene Fraktion bilden können. Fraktionen bzw. Fraktionen und einzelne Kreistagsabgeordnete können sich ebenfalls zu Gruppen zusammenschließen; der rechtliche Status einer Fraktion bleibt beim Zusammenschluss zu einer Gruppe erhalten.	(3) Eine Gruppe besteht aus Kreistagsabgeordneten, die keiner Partei angehören oder keine eigene Fraktion bilden können. Fraktionen bzw. Fraktionen und einzelne Kreistagsabgeordnete können sich ebenfalls zu Gruppen zusammenschließen; der rechtliche Status einer Fraktion bleibt beim Zusammenschluss zu einer Gruppe erhalten.
(4) Jede gemäß den vorstehenden Vorschriften gebildete Fraktion oder Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Diese/Dieser teilt der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages den Zusammenschluss zu einer Fraktion oder Gruppe, deren Zusammensetzung und Bezeichnung sowie spätere Veränderungen schriftlich oder mit elektronischem Dokument mit. Beim Zusammenschluss von Fraktionen zu Gruppen machen die Fraktionsvorsitzenden die entsprechenden Angaben.	(4) Jede gemäß den vorstehenden Vorschriften gebildete Fraktion oder Gruppe hat eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden. Diese/Dieser teilt der Landrätin/dem Landrat und der/dem Vorsitzenden des Kreistages den Zusammenschluss zu einer Fraktion oder Gruppe, deren Zusammensetzung und Bezeichnung sowie spätere Veränderungen schriftlich oder mit elektronischem Dokument mit. Beim Zusammenschluss von Fraktionen zu Gruppen machen die Fraktionsvorsitzenden die entsprechenden Angaben.
(5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.	(5) Unterhält die Fraktion oder Gruppe eine Geschäftsstelle, sind auch die Anschrift der Geschäftsstelle sowie die zur Verschwiegenheit verpflichteten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Fraktion oder Gruppe sowie evtl. Änderungen mitzuteilen.
(6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt (§ 57 Abs.3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der	(6) Den Fraktionen und Gruppen werden im Rahmen der im Haushalt zur Verfügung stehenden Mittel Zuwendungen zu den Sach- und Personalkosten für die Geschäftsführung einschließlich ihrer Öffentlichkeitsarbeit in Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt (§ 57 Abs. 3 NKomVG) gewährt. Über die Verwendung der Zuwendungen im jeweiligen Haushaltsjahr ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen, der

Alte Fassung	Neufassung
jeweils bis zum 31. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Geschäftsbereich Personal und Organisation vorzulegen ist.	jeweils bis zum 31. Januar des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres dem Geschäftsbereich Personal und Organisation vorzulegen ist.
§ 4 **Ladungsfrist und Form der Einberufung (§ 59 NKomVG)**	**§ 4** **Ladungsfrist und Form der Einberufung (§ 59 NKomVG)**
(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Fall ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, per elektronischem Dokument versandt oder der Kreistagsabgeordneten/dem Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden ist.	(1) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreistages beträgt 7 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Fall ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen 5 Tage und im Übrigen 9 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, per elektronischem Dokument versandt oder der Kreistagsabgeordneten/dem Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden ist. **Die Abgeordneten haben die Wahl zwischen dem schriftlichen Versand oder der elektronischen Bereitstellung der Sitzungsunterlagen im RIS des Landkreises Helmstedt.**
(2) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift und E-Mail-Adresse umgehend der Landrätin oder dem Landrat mitzuteilen.	(2) Die Kreistagsabgeordneten sind verpflichtet, Änderungen ihrer Postanschrift und E-Mail-Adresse umgehend der Landrätin oder dem Landrat mitzuteilen.
(3) Der schriftlichen oder als elektronisches Dokument gefertigten Ladung sind die Tagesordnung sowie die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden; Ausnahmefälle sind zu begründen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 7 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.	(3) Der schriftlichen oder als elektronisches Dokument gefertigten Ladung sind die Tagesordnung sowie die Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen; Vorlagen können in Ausnahmefällen nachgereicht werden; Ausnahmefälle sind zu begründen. Bei der Aufstellung der Tagesordnung ist § 7 zu beachten. Jeder Verhandlungsgegenstand muss besonders bezeichnet sein.
§ 5 **Öffentlichkeit (§ 64 NKomVG)**	**§ 5** **Öffentlichkeit (§ 64 NKomVG)**
(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.	(1) Die Sitzungen des Kreistages sind öffentlich, soweit nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Über einen Antrag auf Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden; wenn eine Beratung nicht erforderlich ist, kann über den Ausschluss der Öffentlichkeit in öffentlicher Sitzung entschieden werden.

Alte Fassung	Neufassung
(2) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und -vertretern werden besondere Plätze zugewiesen. (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, die Verhandlung zu stören oder Zeichen des Beifalls oder des Missfallens zu geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.	(2) An öffentlichen Sitzungen des Kreistages können Zuhörerinnen und Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen; Pressevertreterinnen und -vertretern werden besondere Plätze zugewiesen. (3) Zuhörerinnen und Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen, sich an den Verhandlungen zu beteiligen, die Verhandlung zu stören oder Zeichen des Beifalls oder des Missfallens zu geben. Zuhörerinnen und Zuhörer, die die Ordnung stören, können von der/dem Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal verwiesen werden.
§ 6 **Vorsitz (§ 61 NKomVG)** (1) Die/Der Vorsitzende des Kreistages wird im Verhinderungsfall durch die/den 1. und 2. stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Sind die/der Vorsitzende des Kreistages und ihre/seine Vertreter/innen verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so muss sie/er den Vorsitz für die Dauer ihrer/seiner Stellungnahme abgeben.	**§ 6** **Vorsitz (§ 61 NKomVG)** (1) Die/Der Vorsitzende des Kreistages wird im Verhinderungsfall durch die/den 1. ~~und~~ 2. **und 3.** stellvertretende/n Vorsitzende/n vertreten. Sind die/der Vorsitzende des Kreistages und ihre/seine Vertreter/innen verhindert, so wählt der Kreistag unter dem Vorsitz der/des an Lebensjahren ältesten anwesenden, hierzu bereiten Kreistagsabgeordneten für die Dauer der Verhinderung, längstens für die Dauer der Sitzung, eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden aus seiner Mitte. (2) Die Vorsitzende/Der Vorsitzende hat die Sitzung unparteiisch zu leiten. Sie/Er ruft die Verhandlungsgegenstände auf und stellt sie zur Beratung. Will sie/er zu einem Verhandlungsgegenstand selbst Stellung nehmen, so muss sie/er den Vorsitz für die Dauer ihrer/seiner Stellungnahme abgeben.
§ 7 **Sitzungsverlauf** Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab: a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit c) Feststellung der Tagesordnung d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung e) Einwohnerfragestunde	**§ 7** **Sitzungsverlauf** Der regelmäßige Sitzungsverlauf wickelt sich folgendermaßen ab: a) Eröffnung der Sitzung b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit c) Feststellung der Tagesordnung d) Genehmigung des Protokolls über die vorhergegangene Sitzung e) Einwohnerfragestunde

Alte Fassung	Neufassung
f) Mitteilungen der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten g) Anfragen von Kreistagsabgeordneten h) Anträge von Kreistagsabgeordneten i) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände j) Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt k) Einwohnerfragestunde l) nichtöffentliche Sitzung m) Schließung der Sitzung.	f) Mitteilungen der Landrätin/des Landrates über wichtige Angelegenheiten g) Anfragen von Kreistagsabgeordneten h) Anträge von Kreistagsabgeordneten i) Beratung und Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bezeichneten Verhandlungsgegenstände j) Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt k) Einwohnerfragestunde l) nichtöffentliche Sitzung m) Schließung der Sitzung.
§ 8 **Sachanträge (§ 56 NKomVG)**	**§ 8** **Sachanträge (§ 56 NKomVG)**
(1) Anträge einer Fraktion, einer Gruppe oder einer/eines Kreistagsabgeordneten sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der Antrag muss spätestens 12 Tage vor einer Kreistagssitzung bei der Landrätin/beim Landrat eingegangen sein. Er ist schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen und zu begründen.	(1) Anträge einer Fraktion, einer Gruppe oder einer/eines Kreistagsabgeordneten sind auf die Tagesordnung zu setzen. Der Antrag muss spätestens 12 Tage vor einer Kreistagssitzung bei der Landrätin/beim Landrat eingegangen sein. Er ist schriftlich oder als elektronisches Dokument einzureichen und zu begründen. **Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.**
(2) Der Kreistag entscheidet darüber, ob und welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.	(2) Der Kreistag entscheidet darüber, **ob er sich mit den Anträgen befassen will. Wenn der Kreistag sich mit den Anträgen befassen will, müssen diese zunächst in einem Fachausschuss oder im Kreisausschuss vorberaten werden. Der Antragsteller/die Antragstellerin hat das Recht, einen Ausschuss für die Überweisung vorzuschlagen. Der Kreistag entscheidet schlussendlich darüber, welchem Ausschuss die Anträge überwiesen werden sollen. Sofern ein Antrag bereits in der Sitzung behandelt und entschieden werden soll, zu der der Antrag gestellt worden ist, muss die Beschlussfassung durch den Kreisausschuss vorbereitet werden. Zu diesem Zwecke kann die Kreistagssitzung unterbrochen werden. Die Vorschriften über die Ladung finden hierbei keine Anwendung.** ~~und welchem Ausschuss die Anträge zur Vorbereitung überwiesen werden sollen. Findet innerhalb eines Monats nach Eingang eines Antrages keine Kreistagssitzung statt, entscheidet der Kreisausschuss~~

Alte Fassung	Neufassung
	~~anstelle des Kreistages über die Ausschussüberweisung. Hiervon ist dem Kreistag in der folgenden Sitzung Kenntnis zu geben.~~
(3) Während der Sitzung können von jedem Kreistagsmitglied Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu den Verhandlungsgegenständen bis zur Abstimmung schriftlich vorgelegt werden.	(3) Während der Sitzung können von jedem Kreistagsmitglied Anträge zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen ~~schriftlich oder mündlich~~ gestellt werden. Die/der Vorsitzende kann verlangen, dass mündlich gestellte Anträge zu den Verhandlungsgegenständen bis zur Abstimmung schriftlich **oder durch ein elektronisches Dokument** vorgelegt werden.
(4) Anträge zur Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.	(4) Anträge zur Aufhebung von Beschlüssen früherer Sitzungen dürfen in die Tagesordnung nur aufgenommen werden, wenn der Kreisausschuss einen entsprechenden Beschluss empfiehlt oder die Beschlussfassung des Kreistages mehr als 6 Monate zurückliegt. Dies gilt nicht, wenn sich die Sach- und Rechtslage wesentlich verändert hat.
	(5) **Das Verfahren für Sachanträge gilt uneingeschränkt für Resolutionen.**
§ 9 **Dringlichkeitsanträge (§ 59 Abs. 3 S. 5 NKomVG)**	**§ 9** **Dringlichkeitsanträge (§ 59 Abs. 3 S. 5 NKomVG)**
(1) In objektiv dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.	(1) In objektiv dringlichen Fällen kann die Tagesordnung zu Beginn der Sitzung durch Beschluss des Kreistages mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder erweitert werden. Eine Aussprache über die Dringlichkeit darf sich nicht mit dem Inhalt des Antrages, sondern nur mit der Prüfung der Dringlichkeit beschäftigen.
(2) Soll über den Dringlichkeitsantrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss nach § 23 Abs. 3 zu unterbrechen.	(2) Soll über den Dringlichkeitsantrag in der Sache noch in der laufenden Sitzung des Kreistages beschlossen werden, ist die Sitzung zur Vorbereitung durch den Kreisausschuss nach § 23 Abs. 3 zu unterbrechen.
§ 10 **Änderungsanträge**	**§ 10** **Änderungsanträge**
Zu jedem Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung können bis zur jeweiligen Schlussabstimmung schriftlich oder mündlich Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.	Zu jedem Verhandlungsgegenstand auf der Tagesordnung können bis zur jeweiligen Schlussabstimmung ~~schriftlich oder mündlich~~ Änderungsanträge gestellt werden. Wird ein Änderungsantrag angenommen, so gilt der veränderte Antrag als neue Beratungsgrundlage.

Alte Fassung	Neufassung
§ 11 **Anträge zur Geschäftsordnung** (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dazu gehören insbesondere Anträge auf a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Abgeordneten gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben, b) Vertagung auf die nächste Sitzung, c) Übergang zur Tagesordnung, d) Verweisung an einen Ausschuss oder an die Fraktionen bzw. Gruppen, e) Unterbrechung der Sitzung, f) Behandlung einer Angelegenheit in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung, g) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, h) Zulassung mehrmaligen Sprechens, i) Absetzung bzw. Erledigung des Tagesordnungspunktes, j) Nichtbefassung. (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt daraufhin über den Antrag vom Kreistag abstimmen.	**§ 11** **Anträge zur Geschäftsordnung** (1) Jedes Kreistagsmitglied kann während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung stellen. Dazu gehören insbesondere Anträge auf a) Schluss der Debatte und Schließen der Rednerliste; dieser Antrag kann nur von Abgeordneten gestellt werden, die zu diesem Punkt nicht zur Sache gesprochen haben, b) Vertagung auf die nächste Sitzung, c) Übergang zur Tagesordnung, d) Verweisung an einen Ausschuss oder an die Fraktionen bzw. Gruppen, e) Unterbrechung der Sitzung, f) Behandlung einer Angelegenheit in öffentlicher oder nichtöffentlicher Sitzung, g) Verlängerung oder Verkürzung der Redezeit, h) Zulassung mehrmaligen Sprechens, i) Absetzung bzw. Erledigung des Tagesordnungspunktes, j) Nichtbefassung. (2) Auf einen Antrag zur Geschäftsordnung erteilt die oder der Vorsitzende zuerst der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Wort zur Begründung und gibt dann je einem Mitglied der im Kreistag vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie den nicht einer Fraktion oder Gruppe angehörenden Kreistagsmitgliedern Gelegenheit zur Stellungnahme und lässt daraufhin über den Antrag vom Kreistag abstimmen.
§ 12 **Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen** Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt für Beschlussvorlagen der Landrätin/des Landrates.	**§ 12** **Zurückziehen von Anträgen und Beschlussvorlagen** Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin oder dem Antragsteller jederzeit zurückgezogen werden. Entsprechendes gilt für Beschlussvorlagen der Landrätin/des Landrates.

Alte Fassung	Neufassung
§ 13 **Anfragen von Kreistagsabgeordneten (§ 56 NKomVG)**	**§ 13** **Anfragen von Kreistagsabgeordneten (§ 56 NKomVG)**
(1) Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen 7 Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich oder als elektronisches Dokument eingereicht sein. Sie sind den Fraktionen und Gruppen unverzüglich im Abdruck zuzuleiten. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat oder dem zuständigen Vorstand mündlich beantwortet. Eine Aussprache findet nur statt, wenn eine Fraktion oder Gruppe dieses durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden beantragt; Beschlüsse in der Sache werden dabei nicht gefasst. Nach Beantwortung der Anfragen können noch Zusatzfragen gestellt werden. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Die Fragestunde soll eine Stunde nicht überschreiten. Nicht behandelte und verspätet eingegangene Anfragen sind alsbald schriftlich zu beantworten. Dabei erhält jede/jeder Kreistagsabgeordnete einen Abdruck der Frage und der Antwort.	(1) Jede/Jeder Kreistagsabgeordnete kann Anfragen, die kreisbezogene Angelegenheiten betreffen, stellen. Anfragen, die in der Kreistagssitzung beantwortet werden sollen, müssen 7 Tage vor der Kreistagssitzung bei der Landrätin/dem Landrat schriftlich oder als elektronisches Dokument eingereicht sein. Sie sind den Fraktionen und Gruppen unverzüglich im Abdruck zuzuleiten. Die Anfragen werden von der Landrätin/dem Landrat oder dem zuständigen Vorstand mündlich beantwortet. Eine Aussprache findet nur statt, wenn eine Fraktion oder Gruppe dieses durch ihre Vorsitzende/ihren Vorsitzenden beantragt; Beschlüsse in der Sache werden dabei nicht gefasst. Nach Beantwortung der Anfragen können noch Zusatzfragen gestellt werden. Die Anfragen und Antworten werden in das Protokoll aufgenommen. Die Fragestunde soll eine Stunde nicht überschreiten. Nicht behandelte und verspätet eingegangene Anfragen sind alsbald schriftlich zu beantworten. Dabei erhält jede/jeder Kreistagsabgeordnete einen Abdruck der Frage und der Antwort.
(2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich oder als elektronisches Dokument an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat schriftlich oder per elektronisches Dokument beantwortet. Die Frage und die Antwort werden allen anderen Kreistagsabgeordneten schriftlich oder als elektronisches Dokument zur Kenntnis gegeben.	(2) Im Übrigen sind Anfragen schriftlich oder als elektronisches Dokument an die Landrätin/den Landrat zu richten. Sie werden von der Landrätin/dem Landrat schriftlich oder per elektronisches Dokument beantwortet. Die Frage und die Antwort werden allen anderen Kreistagsabgeordneten schriftlich oder als elektronisches Dokument zur Kenntnis gegeben.
(3) Von den Anfragen im Sinne des Abs. 2 abzugrenzen sind bloße Auskunftsersuchen, deren Beantwortung inhaltlich nicht im Interesse aller übrigen Kreistagsabgeordneten liegt und die ausschließlich gegenüber der/dem Anfragenden erfolgt. Die/Der Anfragende hat seine Anfrage dahingehend kenntlich zu machen, ob es sich dabei um eine solche nach Abs. 2 oder 3 handelt. Die abschließende Entscheidung darüber, ob ein nach Abs. 3 gekennzeichnetes Auskunftsersuchen objektiv als Anfrage im Sinne des Abs. 2 zu werten ist, obliegt der Landrätin/dem Landrat.	(3) Von den Anfragen im Sinne des Abs. 2 abzugrenzen sind bloße Auskunftsersuchen, deren Beantwortung inhaltlich nicht im Interesse aller übrigen Kreistagsabgeordneten liegt und die ausschließlich gegenüber der/dem Anfragenden erfolgt. Die/Der Anfragende hat seine Anfrage dahingehend kenntlich zu machen, ob es sich dabei um eine solche nach Abs. 2 oder 3 handelt. Die abschließende Entscheidung darüber, ob ein nach Abs. 3 gekennzeichnetes Auskunftsersuchen objektiv als Anfrage im Sinne des Abs. 2 zu werten ist, obliegt der Landrätin/dem Landrat.

Alte Fassung	Neufassung
§ 14 **Beratung**	**§ 14** **Beratung**
(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.	(1) Ein Kreistagsmitglied darf nur sprechen, wenn ihm von der/dem Vorsitzenden das Wort erteilt wird. Es darf nur zur Sache gesprochen werden. Zwischenfragen sind nur mit Zustimmung der/des Sprechenden zulässig.
(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.	(2) Wird das Wort gewünscht, muss sich das Kreistagsmitglied durch Erheben der Hand bemerkbar machen.
(3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.	(3) Die/Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außerhalb der Reihenfolge zu erteilen, sobald die jeweilige Rednerin/der jeweilige Redner ihre/seine Ausführungen beendet hat.
(4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.	(4) Die/Der Vorsitzende kann zur Wahrnehmung der ihr/ihm nach § 63 NKomVG obliegenden Befugnisse jederzeit das Wort nehmen.
(5) Der Landrätin/dem Landrat und den zuständigen Vorständen kann zur Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden.	(5) Der Landrätin/dem Landrat und den zuständigen Vorständen ~~kann~~ **muss** zur Klarstellung des Sachverhaltes auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort erteilt werden **(§ 87 Abs. 1 S. 2 NKomVG).**
(6) Die Rednerinnen/Die Redner erheben sich beim Sprechen. Sie dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Zwischenrufe sind zulässig. Die Befugnisse der/des Vorsitzenden bleiben unberührt.	(6) Die Rednerinnen/Die Redner erheben sich beim Sprechen, für Wortbeiträge ist das Rednerpult zu nutzen. ~~Sie~~ **Ausnahmen und die Nutzung technischer Hilfsmittel, wie zum Beispiel Beamer-Präsentationen, kann die/der Vorsitzende zulassen. Die Rednerinnen/Die Redner** dürfen in ihren Ausführungen nicht unterbrochen werden. Zwischenrufe sind zulässig. Die Befugnisse der/des Vorsitzenden bleiben unberührt.
(7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.	(7) Die Redezeit beträgt bis zu 5 Minuten, für die Begründung eines schriftlichen **oder elektronischen** Antrages in der Regel bis zu 10 Minuten. Die/der Vorsitzende kann die Redezeit verlängern. Bei Widerspruch beschließt der Kreistag über die Verlängerung der Redezeit.
(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,	(8) Jedes Kreistagsmitglied darf grundsätzlich zu einem Antrag nur einmal sprechen; ausgenommen sind hiervon a) das Schlusswort der Antragstellerin oder des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,

Alte Fassung	Neufassung
b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse, c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen, d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung, e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Abs. 5. Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag. (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig: a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Änderungsanträge, c) Zurückziehen von Anträgen.	b) Richtigstellung offenbarer Missverständnisse, c) Anfragen zur Klärung von Zweifelsfragen, d) Anträge und Einwendungen zur Geschäftsordnung, e) Wortmeldungen der Landrätin/des Landrats gemäß Abs. 5. Die/der Vorsitzende kann im Einzelfall zulassen, dass ein Kreistagsmitglied mehr als einmal zu einer Sache sprechen darf. Bei Widerspruch entscheidet der Kreistag. (9) Während der Aussprache über einen Punkt der Tagesordnung sind nur folgende Anträge zulässig: a) Anträge zur Geschäftsordnung, b) Änderungsanträge, c) Zurückziehen von Anträgen.
§ 15 **Anhörungen (§ 62 Abs. 2 NKomVG)** Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 14 Abs. 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.	**§ 15** **Anhörungen (§ 62 Abs. 2 NKomVG)** Beschließt der Kreistag, anwesende Sachverständige oder anwesende Einwohnerinnen und Einwohner zum Gegenstand der Beratung zu hören, gilt § 14 Abs. 7 entsprechend. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Kreistagsmitglieder. Eine Diskussion mit Einwohnerinnen und Einwohnern findet nicht statt.
§ 16 **Verstöße** (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen. (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende sie/ihn „zur Ordnung“, falls sie/er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen.	**§ 16** **Verstöße** (1) Persönliche Angriffe und Beleidigungen sind von der/dem Vorsitzenden sofort zu rügen. (2) Verstößt ein Kreistagsmitglied gegen die Bestimmungen der Geschäftsordnung, so kann die/der Vorsitzende sie/ihn „zur Ordnung“, falls sie/er vom Verhandlungsgegenstand abschweift, „zur Sache“ rufen. Folgt das Kreistagsmitglied dieser Ermahnung nicht, so kann die/der Vorsitzende ihm nach nochmaliger Verwarnung das Wort entziehen.

Alte Fassung	Neufassung
Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.	Ist einem Kreistagsmitglied das Wort entzogen, so darf es zu diesem Punkt der Tagesordnung nicht mehr sprechen. (3) Wird die Ordnung in einer Sitzung gestört und gelingt es der/dem Vorsitzenden nicht, sie wieder herzustellen, so kann sie/er die Sitzung unterbrechen; sie/er kann sie nach Beratung mit den Vorsitzenden der Fraktionen und Gruppen aufheben.
§ 17 **Persönliche Erklärungen** Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als 5 Minuten sprechen.	**§ 17** **Persönliche Erklärungen** Einem Kreistagsmitglied, das sich zu einer persönlichen Erklärung zu Wort gemeldet hat, ist das Wort auch nach Schluss der Beratung vor der Abstimmung zu erteilen. Das Kreistagsmitglied darf in der persönlichen Erklärung nur Angriffe zurückweisen, die in der Aussprache gegen das Kreistagsmitglied gerichtet wurden, oder eigene Ausführungen berichtigen. Es darf hierzu nicht länger als 5 Minuten sprechen.
§ 18 **Abstimmung (§ 66 NKomVG)** (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen bzw. wörtlich zu wiederholen. Über Änderungsanträge ist zuerst abzustimmen. Werden mehrere Änderungsanträge gestellt, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang. (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, kann die/der Vorsitzende durch Aufstehen abstimmen lassen. (3) Die Angelegenheiten, die zur Abstimmung gestellt werden, sind so zu formulieren, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen fassen kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. (4) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Namentlich muss abgestimmt werden, wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden	**§ 18** **Abstimmung (§ 66 NKomVG)** (1) Der Beratung folgt in der Regel die Abstimmung. Anträge, über die abgestimmt werden soll, sind vor der Abstimmung im Wortlaut zu verlesen bzw. wörtlich zu wiederholen. Über Änderungsanträge ist zuerst abzustimmen. Werden mehrere Änderungsanträge gestellt, entscheidet die/der Vorsitzende über die Reihenfolge der Abstimmung. Anträge zur Geschäftsordnung haben den Vorrang. (2) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Ist das Ergebnis der Abstimmung zweifelhaft, kann die/der Vorsitzende durch Aufstehen abstimmen lassen. (3) Die Angelegenheiten, die zur Abstimmung gestellt werden, sind so zu formulieren, dass der Kreistag seine Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja und Nein lautenden Stimmen fassen kann. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht mit. (4) Es wird grundsätzlich offen abgestimmt. Namentlich muss abgestimmt werden, wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden

Alte Fassung	Neufassung
Kreistagsmitglieder **oder zwei Fraktionen** verlangen. Im Protokoll ist zu vermerken, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat.	Kreistagsmitglieder **oder zwei Fraktionen** verlangen. Im Protokoll ist zu vermerken, wie jedes Kreistagsmitglied gestimmt hat.
(5) Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder verlangt. Sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmende Kreistagsabgeordnete festgestellt und von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben.	(5) Eine geheime Abstimmung muss erfolgen, wenn es mindestens ein Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder verlangt. Sie hat den Vorrang vor namentlicher Abstimmung. Das Ergebnis einer geheimen Abstimmung wird durch zwei von der/dem Vorsitzenden zu bestimmende Kreistagsabgeordnete festgestellt und von der/dem Vorsitzenden bekanntgegeben.
§ 19 **Wahlen (§ 67 NKomVG)**	**§ 19** **Wahlen (§ 67 NKomVG)**
(1) Die Stimmabgabe bei einer geheimen Wahl hat in einer Weise zu erfolgen, dass deren Vertraulichkeit gewahrt bleibt.	(1) Die Stimmabgabe bei einer geheimen Wahl hat in einer Weise zu erfolgen, dass deren Vertraulichkeit gewahrt bleibt.
(2) Die Namen der Bewerberinnen/der Bewerber müssen auf dem Stimmzettel aufgedruckt sein.	(2) Die Namen der Bewerberinnen/der Bewerber müssen auf dem Stimmzettel aufgedruckt sein.
(3) Das Ergebnis der Wahl wird gemäß § 18 Abs. 5 Satz 3 festgestellt und bekanntgegeben.	(3) Das Ergebnis der Wahl wird gemäß § 18 Abs. 5 Satz 3 festgestellt und bekanntgegeben.
§ 20 **Protokoll (§ 68 NKomVG)**	**§ 20** **Protokoll (§ 68 NKomVG)**
(1) Für die Anfertigung des Protokolls ist die Landrätin/der Landrat verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.	(1) Für die Anfertigung des Protokolls ist die Landrätin/der Landrat verantwortlich. Sie/Er bestimmt die Protokollführerin/den Protokollführer.
(2) Im Protokoll sind die Ausführungen der Berichterstatterinnen/der Berichterstatter in ihren wesentlichen Teilen und die der Diskussionsrednerinnen/der Diskussionsredner in verständlicher Kurzform festzuhalten. Wird von der Berichterstatterin/von dem Berichterstatter eine auf den Beratungsgegenstand Bezug nehmende Drucksache vorgetragen, so genügt ein Hinweis auf diese Vorlage.	(2) Im Protokoll sind die Ausführungen der Berichterstatterinnen/der Berichterstatter in ihren wesentlichen Teilen und die der Diskussionsrednerinnen/der Diskussionsredner in verständlicher Kurzform festzuhalten. Wird von der Berichterstatterin/von dem Berichterstatter eine auf den Beratungsgegenstand Bezug nehmende Drucksache vorgetragen, so genügt ein Hinweis auf diese Vorlage.
(3) Anträge und Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Kurze persönliche oder sachliche Erklärungen sind in das Protokoll aufzunehmen, wenn dies die Rednerin/der Redner ausdrücklich fordert. Jedes Kreistagsmitglied kann	(3) Anträge und Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren. Kurze persönliche oder sachliche Erklärungen sind in das Protokoll aufzunehmen, wenn dies die Rednerin/der Redner ausdrücklich fordert. Jedes Kreistagsmitglied

Alte Fassung	Neufassung
verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.	kann verlangen, dass aus dem Protokoll hervorgeht, wie es abgestimmt hat; dies gilt nicht bei geheimer Abstimmung.
(4) Die Protokollführerin/der Protokollführer darf während der Sitzung ein Tonaufzeichnungsgerät einsetzen. Die Tonaufzeichnungen dienen lediglich als Hilfsmittel zur Erstellung des Protokolls; sie dürfen nur von den für die Erstellung des Protokolls verantwortlichen Personen abgehört werden. Die Abgeordneten, Fraktionen und Gruppen haben grundsätzlich kein Recht, die Tonaufzeichnungen abzuhören. Davon abweichend kann das Kreistagsmitglied zur Überprüfung der Darstellung seiner Ausführungen im Protokoll das Abhören seiner eigenen Redebeiträge bis zur Genehmigung des Protokolls verlangen. Das Abhören der Äußerungen anderer Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer ist nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis zulässig. Nach Genehmigung des Protokolls ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen.	(4) Die Protokollführerin/der Protokollführer darf während der Sitzung ein Tonaufzeichnungsgerät einsetzen. Die Tonaufzeichnungen dienen lediglich als Hilfsmittel zur Erstellung des Protokolls; sie dürfen nur von den für die Erstellung des Protokolls verantwortlichen Personen abgehört werden. Die Abgeordneten, Fraktionen und Gruppen haben grundsätzlich kein Recht, die Tonaufzeichnungen abzuhören. Davon abweichend kann das Kreistagsmitglied zur Überprüfung der Darstellung seiner Ausführungen im Protokoll das Abhören seiner eigenen Redebeiträge bis zur Genehmigung des Protokolls verlangen. Das Abhören der Äußerungen anderer Sitzungsteilnehmerinnen/Sitzungsteilnehmer ist nur mit deren ausdrücklichem Einverständnis zulässig. Nach Genehmigung des Protokolls ist die Tonaufzeichnung unverzüglich zu löschen.
(5) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsabgeordneten unverzüglich nach jeder Sitzung schriftlich oder als elektronisches Dokument zuzuleiten. Die Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Über Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls und dessen Genehmigung entscheidet der Kreistag.	(5) Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden, der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist allen Kreistagsabgeordneten unverzüglich nach jeder Sitzung schriftlich oder als elektronisches Dokument zuzuleiten. Die Protokolle über nichtöffentliche Sitzungen sind vertraulich zu behandeln. Über Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls und dessen Genehmigung entscheidet der Kreistag.
(6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.	(6) Über die Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung des Kreistages vor Ablauf der Wahlperiode beschließt der Kreisausschuss.
§ 21 **Einwohnerfragestunde (§ 62 Abs. 1 NKomVG)**	**§ 21** **Einwohnerfragestunde (§ 62 Abs. 1 NKomVG)**
(1) Zu Beginn und zum Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll zu Beginn der Sitzung 60 Minuten und zum Ende der Sitzung 30 Minuten nicht überschreiten.	(1) Zu Beginn und zum Ende einer öffentlichen Kreistagssitzung kann eine Einwohnerfragestunde stattfinden. Die Fragestunde wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. Sie soll zu Beginn der Sitzung 60 Minuten und zum Ende der Sitzung 30 Minuten nicht überschreiten.
(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises mit Ausnahme der Kreistagsmitglieder kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen.	(2) Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises mit Ausnahme der Kreistagsmitglieder kann Fragen zu Beratungsgegenständen der Kreistagssitzung und anderen Angelegenheiten des Landkreises stellen.

Alte Fassung	Neufassung
Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen. (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.	Die Fragestellerin/der Fragesteller kann bis zu zwei Zusatzfragen, die sich auf den Gegenstand ihrer/seiner ersten Frage beziehen müssen, stellen. (3) Die Fragen werden von der Landrätin/dem Landrat beantwortet. Eine Diskussion findet nicht statt.
II. Abschnitt – Kreisausschuss **§ 22** **Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses** Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die §§ 5, 6, 14 Abs. 6 S.1, 15 und 21 finden keine Anwendung.	**II. Abschnitt – Kreisausschuss** **§ 22** **Geschäftsgang und Verfahren des Kreisausschusses** Für den Geschäftsgang und das Verfahren des Kreisausschusses gelten die Vorschriften des I. Abschnittes dieser Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dieser Geschäftsordnung dem entgegenstehen. Die §§ 5, 6, 14 Abs. 6 S.1, 15 und 21 finden keine Anwendung.
§ 23 **Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses** **(§ 78 NKomVG)** (1) Der Kreisausschuss wird von der Landrätin/ dem Landrat nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreisausschusses beträgt 11 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Fall ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen 4 Tage und im Übrigen 13 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, per elektronischem Dokument versandt oder den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden ist. **(3)** In dringlichen Fällen kann der Kreisausschuss in einer Sitzungspause der Kreistagssitzung einberufen werden.	**§ 23** **Ladungsfrist und Form der Einberufung des Kreisausschusses** **(§ 78 NKomVG)** (1) Der Kreisausschuss wird von der Landrätin/ dem Landrat nach Bedarf unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. (2) Die Ladungsfrist für Sitzungen des Kreisausschusses beträgt 11 Tage. In Eilfällen kann die Ladungsfrist auf 2 Tage abgekürzt werden. Die Ladung muss in diesem Fall ausdrücklich auf die Abkürzung der Ladungsfrist hinweisen. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Ladung in Eilfällen 4 Tage und im Übrigen 13 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, per elektronischem Dokument versandt oder den Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden ist. **(3)** In dringlichen Fällen kann der Kreisausschuss in einer Sitzungspause der Kreistagssitzung einberufen werden.

Alte Fassung	Neufassung
§ 24 **Protokoll des Kreisausschusses (§ 68 NKomVG)** Das Protokoll ist abweichend von § 20 Abs. 5 S. 1 von der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.	**§ 24** **Protokoll des Kreisausschusses (§ 68 NKomVG)** Das Protokoll ist abweichend von § 20 Abs. 5 S. 1 von der Landrätin/dem Landrat und der Protokollführerin/dem Protokollführer zu unterzeichnen. Eine Ausfertigung des Protokolls wird allen Kreistagsmitgliedern alsbald nach jeder Sitzung zugeleitet. Die Protokolle sind vertraulich zu behandeln und zu verwahren.
§ 25 **Tätigkeit und Zusammenwirken der Ausschüsse mit dem Kreisausschuss (§ 76 Abs. 1 NKomVG)** Vorlagen der Ausschüsse an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten. Dieser unterbreitet dem Kreistag einen Beschlussvorschlag.	**§ 25** **Tätigkeit und Zusammenwirken der Ausschüsse mit dem Kreisausschuss (§ 76 Abs. 1 NKomVG)** Vorlagen der Ausschüsse an den Kreistag sind über den Kreisausschuss zu leiten. Dieser unterbreitet dem Kreistag einen Beschlussvorschlag.
III. Abschnitt – Ausschüsse **§ 26** **Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse (§§ 71, 72 NKomVG)** (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist 10 Tage beträgt und diese als gewahrt gilt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, mit elektronischem Dokument versandt oder der Kreistagsabgeordneten/dem Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden ist, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen. (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Für nichtöffentliche Sitzungen gelten die in § 22 genannten Ausnahmen entsprechend.	**III. Abschnitt – Ausschüsse** **§ 26** **Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse (§§ 71, 72 NKomVG)** (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der Ausschüsse des Kreistages und der Ausschüsse nach besonderen Rechtsvorschriften gelten die Vorschriften des I. Abschnittes der Geschäftsordnung für den Kreistag entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Ladungsfrist 10 Tage beträgt und diese als gewahrt gilt, wenn die Ladung 12 Tage vor der Sitzung zur Post gegeben, mit elektronischem Dokument versandt oder der Kreistagsabgeordneten/dem Kreistagsabgeordneten ausgehändigt worden ist, soweit nicht gesetzliche oder andere Bestimmungen dem entgegenstehen. (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind öffentlich. Ausschüsse können zu einer nichtöffentlichen Sitzung geladen werden, soweit das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner den Ausschluss der Öffentlichkeit erfordern. Für nichtöffentliche Sitzungen gelten die in § 22 genannten Ausnahmen entsprechend.

Alte Fassung	Neufassung
IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen **§ 27** **Außerkraftsetzen und Änderung der Geschäftsordnung** (1) Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder widerspricht. (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages beschlossen werden.	**IV. Abschnitt – Schlussbestimmungen** **§ 27** **Außerkraftsetzen und Änderung der Geschäftsordnung** (1) Der Kreistag kann für die Dauer einer Sitzung oder für einzelne Verhandlungsgegenstände von den Vorschriften dieser Geschäftsordnung abweichen, wenn nicht mehr als ein Drittel der anwesenden Kreistagsmitglieder widerspricht. **(2)** Änderungen dieser Geschäftsordnung können mit der Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl des Kreistages beschlossen werden.
§ 28 **Inkrafttreten** Diese Geschäftsordnung tritt am 07. Dezember 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Helmstedt vom 04.11.2011 außer Kraft.	**§ 28** **Inkrafttreten** Diese Geschäftsordnung tritt am **15. Dezember 2021** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss, die Kreistagsausschüsse und die aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse und Beiräte des Landkreises Helmstedt vom **07.12.2016** außer Kraft.